

# Kirchliches Arbeitsgericht für die Bayerischen (Erz-)Diözesen

Urteil vom 12. Juni 2012 - 1 MV 45/11

Normen: §§ 34, 33 MAVO

Ersetzung der Zustimmung eines Diplom-Sozialpädagogen; Schwierigkeit der Tätigkeit in VergGr. S 12 Anhang B Anl. 33 zu den AVR

Leitsatz:

Eingruppierung eines Diplom-Sozialpädagogen bei der Neueinstellung nach Vergütungsgruppe S11, Fallgruppe 1 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR

## Urteil

1. Die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung von Frau A. als Diplom-Sozialpädagogin im Bereich der Ambulanten Erziehungshilfe nach Vergütungsgruppe S11, Fallgruppe 1 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR wird ersetzt.
2. Die Klägerin hat die anwaltschaftlichen Vertretungskosten der Beklagten zu tragen.
3. Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand

1. Mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2011 hat die Dienstgeberin gegen die Mitarbeitervertretung der Regionen 1 und 7 Klage zum Kirchlichen Arbeitsgericht erhoben mit dem Antrag:

Die Zustimmung der Beklagten zur Eingruppierung von Frau A. als Diplom-Sozialpädagogin im Bereich der Ambulanten Erziehungshilfe (Landkreis) nach Vergütungsgruppe S11, Fallgruppe 1 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR wird ersetzt.

2. Zur Begründung wird vorgetragen, die Klägerin sei ein kirchlich-karitativer Verein und gehöre zur freien Wohlfahrtspflege. In mehr als 80 stationären, teilstationären und ambulanten Einrichtungen mit pädagogischen und medizinischen Diensten beschäftige sie rund 2.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Betreut würden jährlich etwa 13.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene in psychischen und sozialen Notlagen. In den Einrichtungen der Klägerin arbeiteten hauptsächlich Sozialpädagogen, Erzieher und Kinderpfleger.
3. Beklagte ist die bei der Klägerin errichtete Mitarbeitervertretung für die Regionen 1 und 7.
4. Frau A. wird nach dem Vortrag der Klägerin, diese als Rechtsträgerin des KJF - Kinder- und Jugendhilfeverbundes, seit 1. Oktober 2011 gemäß Arbeitsvertrag vom 17. August 2011 als Diplom-Sozialpädagogin in der Einrichtung Ambulante Jugendhilfe im Bereich ambulante Erziehungshilfe (Landkreis) - kurz: AEH Landkreis - beschäftigt.
5. Die Abteilung der Ambulanten Erziehungshilfe (Landkreis), AEH Landkreis, umfasst folgendes Leistungsangebot:
  - Erziehungsbeistandschaft (EB),
  - Intensiv sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE),
  - Soziale Gruppenarbeit (SGA),
  - Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH),
  - Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS).

Die inhaltliche Beschreibung dieser Angebote kann auf den Seiten 3/4 des Klageschriftsatzes vom 5. Dezember 2011 nachgelesen werden.

6. Zur konkreten Tätigkeit von Frau A. als Diplom-Sozialpädagogin wird vorgetragen, die Mitarbeiterin sei in der Abteilung AEH Landkreis eingesetzt, sie nehme die AEH-spezifischen Betreuungsaufgaben wahr. Diese umfassten Erziehungsbeistandschaften, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen, soziale Gruppenarbeit, sozialpädagogische Familienhilfen und gegebenenfalls weitere Betreuungsformen nach den §§ 27-31 und § 35 SGB VIII. Dies beinhalte im Einzelnen insbesondere das Führen von Einzelgesprächen, Kontakte in Form von Hausbesuchen, Aufsuchen der Klienten an anderen Orten, zum Beispiel am Arbeitsplatz oder in anderen Jugend-

hilfeeinrichtungen, gemeinsame Gespräche mit Eltern/Partner/rinnen, Hilfestellung bei der Suche nach Wohnungsmöglichkeiten, Hilfestellung bei der Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Vermittlung in Jugendarbeitslosenprojekte, Gespräche/Termine mit anderen Betreuungspersonen, Unterstützung bzw. Begleitung im Umgang mit Behörden, Vermittlung einer Suchtberatung oder Schuldnerberatung, Kooperation mit anderen Diensten wie Gericht, Schulreferat etc., Mitwirkung in Gerichtsverfahren, Planung und gemeinsame Gestaltung von Freizeitaktivitäten.

7. Bei den erwähnten Betreuungs- und Unterstützungsleistungen werde dabei auf folgende Ansätze methodischen Arbeitens zurückgegriffen:

verschiedene Formen der Gesprächsführung,  
Krisenintervention,  
Lerntechniken und Strategien nach Lerntheorien,  
alltagsorientierte soziale Arbeit,  
Case-Management (Unterstützung, Koordination, Vermittlung),  
Motivationstechniken.

8. Am 17. August 2011 habe die Klägerin einen Antrag auf Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung von Frau A. bei der Beklagten gestellt. Als beabsichtigte Vergütung war in dem übersandten Einstellungszusagebogen die Vergütungsgruppe S11 vorgesehen gewesen. Mit Datum vom 19. August 2011 habe die Beklagte der Einstellung zugestimmt, nicht jedoch der vorgeschlagenen Eingruppierung. Als Grund dafür sei vorgebracht worden, die Mitarbeiterin müsse in die Entgeltgruppe (= EG) S12 eingruppiert werden. Unter Ziff. 1 dieser Entgeltgruppe seien Sozialpädagogen aufgeführt, die „schwierige Tätigkeiten“ ausübten. Die Tätigkeit der Mitarbeiterin entspreche einer „schwierigen Fachberatung“.
9. Am 19. September 2011 habe das Einigungsgespräch der Parteien stattgefunden. Es sei jedoch ohne Erfolg geblieben. Die Beklagte habe nach dieser Verhandlung weiterhin ihre Zustimmung zur Eingruppierung der Mitarbeiterin in die Entgeltgruppe S11 verweigert.
10. Die Verweigerungsgründe der Mitarbeitervertretung greifen in den Augen der Klägerin aber nicht durch. Das vorgeschriebene Einigungsverfahren sei ordnungsge-

mäßig durchgeführt worden. Die Beklagte habe ihre Zustimmung zur Eingruppierung auch innerhalb der vorgesehenen Frist verweigert. Diese Zustimmung müsse aber gerichtlich ersetzt werden, denn die von der Klägerin vorgesehene Eingruppierung nach Entgeltgruppe S11, Fallgruppe 1, Stufe 2, Anhang B der Anlage 33 zu den AVR, entspreche den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritas-Verbandes. Frau A. sei in die Vergütungsgruppe einzugruppieren, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von ihr nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeiten entsprechen. Sie sei im Sozial- und Erziehungsdienst gemäß § 1 Abs. 1 Anlage 33 zu den AVR tätig. Die Anmerkung 13 zu den Tätigkeitsmerkmalen definiere die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung als solche, die den Abschluss Diplom-Sozialarbeiter und Diplompädagoge oder Sozialarbeiter und Sozialpädagoge mit einem Bachelor-Abschluss besitzen.

11. Diese Anforderungen seien von Frau A. erfüllt. Sie habe im September 2006 den akademischen Grad Diplom-Sozialpädagogin (FH) erworben und sei als Diplom-Sozialpädagogin im Bereich „Ambulante Erziehungshilfe Landkreis“ auch mit entsprechenden Aufgaben eingesetzt.
12. Die von der Mitarbeiterin auszuübende Tätigkeit erfülle aber darüber hinaus nicht das zusätzliche Tatbestandsmerkmal einer „schwierigen Tätigkeit“ der Entgeltgruppe S12 der Anlage 33 zu den AVR. Insbesondere seien bei ihr auch nicht die Tätigkeitsmerkmale der Ziffer 11 in den Anmerkungen zu Entgeltgruppe S12 erfüllt.
13. Schwierige Tätigkeiten seien danach die Beratung von Suchtmittelabhängigen, die Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen, begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner, begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene, Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S9, schwierige Fachberatung, schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit, Tätigkeit in gruppenergänzenden Diensten oder als Leiter in einer Gruppe in Einrichtungen der Erziehungs-, Behinderten- oder Gefährdetenhilfe oder eine dementsprechende eigenverantwortliche Tätigkeit.
14. Keines dieser Tätigkeitsmerkmale werde von der Mitarbeiterin Frau A. erfüllt. Insbesondere handele es sich bei ihren Aufgaben auch nicht um eine „schwierige Fachberatung“ im Sinne der Anm. 11 f) der Anlage 33 zu den AVR und auch nicht um

eine „schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit“ im Sinne der Anm. 11 g) der Anlage 33 zu den AVR. Beide Begriffe setzten eine Tätigkeit voraus, die sich durch eine besondere Schwierigkeit oder eine besondere Bedeutung von dem in der Entgeltgruppe S11 dargestellten Tätigkeitsbereich abhebt. Dies impliziere entweder eine besondere Verantwortung oder besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen, die über die normalen Aufgaben einer Sozialpädagogin hinausgehen.

15. Diese Regelungen der AVR lehnten sich an die entsprechenden Bestimmungen des TVöD an. Zur Beurteilung des Merkmals „schwierige Tätigkeit“ könne daher die Rechtsprechung für den Öffentlichen Dienst herangezogen werden. Danach liegen schwierige Aufgaben nur dann vor, wenn diese sich aus der normalen Tätigkeit herausheben, wenn sie im Vergleich zu den einfachen Arbeiten einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit oder andersartige qualifizierte Fähigkeiten erforderten oder besondere Anforderungen an den Verstand oder die Konzentrationsfähigkeit stellten.
16. Die Klägerin wolle mit ihrem Angebot „Ambulante Erziehungshilfe“ Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern ambulante Unterstützung, Beratung und Begleitung im Kontext der gesetzlich definierten „Hilfe zur Erziehung“ zukommen lassen. Zu den Aufgaben der in diesem Zusammenhang eingesetzten Mitarbeiter/innen gehöre damit bereits insbesondere die Beratung und Unterstützung der Eltern/sorgeberechtigten Personen bei Erziehungsproblemen, bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen, der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und bei Verhaltensproblemen sowie der Bewältigung von Alltagsproblemen, Lösung von Konflikten und Krisen, Unterstützung bei Kontakten mit Ämtern und Institutionen, intensive Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung sowie Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung.
17. Bei diesen Tätigkeiten handele es sich somit um typische Aufgaben, die ohnehin der Tätigkeit einer Diplom-Sozialpädagogin zu Grunde liegen und für die sie auch ausgebildet ist. In erster Linie gehe es bei diesen Aufgaben darum, Kindern, Jugendlichen sowie deren Familien bei der Lösung und Bewältigung von alltäglichen Problemen und Schwierigkeiten zu helfen. Der Umgang mit Menschen, die

mit der Bewältigung der Probleme des täglichen Lebens, aus welchen Gründen auch immer, nicht zurecht kommen und deshalb der Unterstützung und Hilfestellung bedürfen, ist durchweg mit Problemen verbunden, die sich aus der Persönlichkeit und den Lebensumständen der Betroffenen ergeben können. Dies stelle quasi den „Kern“ der Tätigkeit dar. Das genüge aber nicht, eine schwierige Fachberatung oder eine schwierige fachlich koordinierende Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe S12 zu begründen. Die Tätigkeit der Mitarbeiterin Frau A. hebe sich eben nicht von dieser per se schon zu erbringenden Tätigkeit hervor.

18. Die Mitarbeiterin sei damit in die Entgeltgruppe S11 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR einzugruppieren.
  
19. Die anwaltschaftlich vertretene Mitarbeitervertretung lasse beantragen,  
die Klage abzuweisen.
  
20. Zur Begründung wird vorgetragen, Frau A. werde zutreffend seit dem 1. Oktober 2011 als Sozialpädagogin im Bereich der Ambulanten Erziehungshilfe Landkreis (AEH Landkreis) beschäftigt. Dies umfasse auch die klägerinseits bereits dargestellten Leistungsangebote, allerdings würden auch noch Betreuungsweisungen angeboten. Die Betreuungsweisung sei ein spezialisiertes Angebot ambulanter Dienstleistungen im Jugendstrafverfahren. Sie zielen auf eine problem- und handlungsorientierte Bearbeitung der Schwierigkeiten ab, die im Hintergrund einer Straftat stehen können. Die Betreuungsweisung sei eine ambulante Maßnahme nach § 10 JGG. Das Gericht erteile delinquenten Jugendlichen im Alter von 14 - 21 Jahren mit multiplen Problemlagen in den Bereichen Elternhaus, Schule/Beruf, Freundeskreis, Freizeit, Drogen, Schulden u.a. die Weisung, sich für einen bestimmten Zeitraum der Betreuung eines Sozialpädagogen zu unterstellen. Die Betreuung sei gleichzeitig eine intensive Einzelfallhilfe nach § 30 KJHG in Verbindung mit § 52 KJHG.
  
21. Frau A. nehme derzeit spezifische Betreuungsaufgaben, insbesondere Erziehungsbeistandschaften, intensive Einzelbetreuungen, soziale Gruppenarbeit und sozial-

pädagogische Familienhilfen wahr. Allerdings könne sie auch zukünftig - sollte Bedarf bestehen - bei Betreuungsweisungen eingesetzt werden.

22. Die Tätigkeit von Frau A. stelle damit unstreitig eine Tätigkeit im Fachdienst dar, die bis zum Inkrafttreten der Anlage 33 in Vergütungsgruppe (= VG) 4b Ziffer 23 der Anlage 2d zu den AVR-Caritas eingruppiert gewesen war.
23. Die Klägerin habe am 17. August 2011 bei der Beklagten die Zustimmung zur Eingruppierung von Frau A. in die Entgeltgruppe (EG) S11 Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas beantragt. Am 19. August 2011 sei von der Beklagten die Zustimmung zur Eingruppierung in die EG S11 Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas abgelehnt worden. Richtig wäre vielmehr eine Eingruppierung in die EG S12 Nr. 1 Anhang B der Anlage 33 zu den AVR gewesen.
24. Auch nach dem Einigungsgespräch am 19. September 2011 sei von der Beklagten die Zustimmung zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe S11 Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas verweigert worden.
25. Zur begehrten Eingruppierung in die Entgeltgruppe S12 Nr. 1 Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas wird von der Mitarbeitervertretung vorgetragen:  
  
Frau A. sei im Sozial- und Erziehungsdienst tätig, so dass sich ihre Eingruppierung nach Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas richte; diese neue Regelung der Anlage 33 lehne sich an den Eingruppierungsvorschriften im TVöD an.
26. Danach seien die Tätigkeiten von Sozialpädagogen in vier verschiedene Schwierigkeitsgrade aufgeteilt. Inhaltlich habe sich im Öffentlichen Dienst an den Tätigkeitsmerkmalen und bei der Zuordnung von Sozialpädagogen nichts geändert, insbesondere sollte die Wertigkeit der jeweiligen Tätigkeiten der Sozialpädagogen im Bereich des BAT auch im Bereich des TVöD gleich bleiben. Was bislang im Rahmen des BAT schwierig war, sollte auch weiterhin im Rahmen des TVöD schwierig sein.
27. Im AVR-Bereich sei allerdings zu beachten, dass die Arbeitsrechtliche Kommission bei Einführung der Anlage 2d (Vergütungsgruppen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst) im Jahre 1991 die Vergütungsgruppen hinsichtlich der Sozial-

pädagogen ausnahmsweise abweichend zum BAT beschrieben habe, da sie es als kompliziert bewertet hatte, zu definieren, was genau „schwierige“ oder „besonders schwierige“ Tätigkeiten eines Sozialpädagogen sind. Bei Verwendung dieser Begrifflichkeiten habe die Arbeitsrechtliche Kommission zahlreiche gerichtliche Auseinandersetzungen befürchtet, die sie vermeiden wollte. Daher habe die Arbeitsrechtliche Kommission in die Vergütungsgruppen im Einzelnen aufgenommen, welche Tätigkeiten unter VG 4b (schwierige Tätigkeiten i.S.d. BAT) oder VG 4a (besonders schwierige Tätigkeiten i.S.d. BAT) fallen. Sie habe damit die schwierigen und besonders schwierigen Tätigkeiten eines Sozialpädagogen explizit erklärt. Dadurch sei deutlich geworden, dass die Tätigkeit im Fachdienst, früher unter VG 4b Ziffer 23 mit Aufstieg nach VG 4a Ziffer 19 Anlage 2d zu den AVR-Caritas, eine schwierige Tätigkeit im Sinne von VG IVb Ziffer 16 BAT bzw. EG S12 TVöD, AVR-Caritas darstelle. Dies werde auch verdeutlicht durch die Zuordnungstabelle in Anhang E der Anlage 33. Diese gelte zwar unmittelbar und zwingend nur für die Bestandsmitarbeiter. Allerdings werden dort explizit die Tätigkeiten nach VG 4b Ziffer 23 mit Aufstieg in VG 4a Ziffer 19 genannt und der Entgeltgruppe S12 zugeordnet. Damit habe die Arbeitsrechtliche Kommission klar zum Ausdruck gebracht, dass Tätigkeiten in Fachdiensten als schwierige Tätigkeiten anzusehen sind und eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe S12 nach sich ziehen.

28. Auch anhand der Hochziffer 11 in der Entgeltgruppe S12 Nr. 1 Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas werde deutlich, dass die Tätigkeit in Fachdiensten eine schwierige Tätigkeit im Sinne von Entgeltgruppe S12 darstelle. Dort werden die schwierigen Tätigkeiten beispielhaft angesprochen, die Tätigkeit in Fachdiensten sei dabei in den ersten vier Spiegelstrichen sowie im siebten Spiegelstrich aufgeführt.
29. Unabhängig von der Frage, ob nun Tätigkeiten im Fachdienst mit schwierigen Tätigkeiten in der Entgeltgruppe S12 Nr. 1 Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas gleichzusetzen sind, was von der Beklagtenvertreterin so gesehen wird, erbringe Frau A. aber auch schwierige Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe S12 Nr. 1 Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas. Sie nehme derzeit Betreuungsaufgaben,

- insbesondere Erziehungsbeistandschaften, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen, soziale Gruppenarbeit und sozialpädagogische Familienhilfen wahr.
30. Nach der Rechtsprechung zum Öffentlichen Dienst führe ein Sozialpädagoge als Erziehungsbeistand, ein Sozialpädagoge in der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung und ein Sozialpädagoge in der Familienhilfe jeweils schwierige Tätigkeiten im Sinne der VG IVb, der jetzigen EG S12 aus.
31. Schon damit sei belegt, dass Frau A. eine schwierige Tätigkeit im Sinne der Entgeltgruppe S12 Nr. 1 Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas erbringe. Die Zustimmung zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe S11 Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas könne nicht erteilt werden.
32. Die Dienstgeberin bleibt demgegenüber bei ihrem bisherigen Vorbringen. Sie lässt darauf hinweisen, dass Frau A. ausschließlich im Bereich der Ambulanten Erziehungshilfe Landkreis (AEH Landkreis) beschäftigt sei. Die Klägerin bietet zwar auch Betreuungsweisungen an, diese Tätigkeit übe Frau A. jedoch nicht aus, wie ihre Stellenbeschreibung auch eindeutig belege.
33. Allein maßgeblich für die Beurteilung, ob Frau A. in die Entgeltgruppe S11 des Anhangs B der Anlage 33 AVR einzugruppieren sei, weil sie das in EG S12 geforderte zusätzliche Tatbestandsmerkmal einer „schwierigen Tätigkeit“ nicht erfülle, seien die von ihr tatsächlich erbrachten Tätigkeiten in der ambulanten Erziehungshilfe. Die Ausführungen der Beklagten zu den Betreuungsweisungen werden für das streitgegenständliche Verfahren als vollkommen irrelevant angesehen.
34. Wer die mit dem Berufsbild eines Sozialarbeiters/Sozialpädagogen üblicherweise verbundenen Aufgaben erledigt, erfülle die Merkmale der Ausgangsvergütungsgruppe EG S11 TVöD. Frau A. sei ausschließlich im Bereich der Ambulanten Erziehungshilfe Landkreis (AEH Landkreis) beschäftigt. Richtig sei zwar, dass die Klägerin auch Betreuungsweisungen anbiete, diese Tätigkeit übe Frau A. jedoch nicht aus. Es müsse daran festgehalten werden, dass ein Sozialarbeiter/Sozialpädagoge, der die mit seinem Berufsbild üblicherweise verbundenen Aufgaben erledigt, die Merkmale der Ausgangsvergütungsgruppe S11 erfülle. Zu seinem Berufsbild gehöre es, Hilfe zur besseren Lebensbewältigung in den verschiedenen menschlichen Entwicklungsstufen zu leisten und durch psychosoziale Mittel und

Methoden die als Bedürftigkeit, Abhängigkeit oder Not bezeichneten Lebensumstände zu ändern. Es gehe darum, dass die Betreuten in die Lage versetzt werden, sich von der unnötigen Abhängigkeit zu lösen und Sozialisationsdefizite zu überwinden. Dabei müsse den Betreuten sozialtherapeutische Hilfestellung gegeben werden. Er solle aber auch unmittelbar praktisch bei der Bewältigung wirtschaftlich-materieller Probleme unterstützt werden, ohne deren Beseitigung soziale Konflikte regelmäßig nicht beigelegt werden können (so BAGE Urteil vom 29. September 1993 - 4 AZR 690/92).

35. Das für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S12 Nr. 1 TVöD erforderliche zusätzliche Merkmal der „schwierigen Tätigkeit“ hätten die Tarifvertragsparteien in der Protokollerklärung Nr. 11 durch konkrete Beispiele erläutert. Nach der ständigen Rechtsprechung des BAG sei dann, wenn eines dieser Tätigkeitsbeispiele aus der Protokollierung zutrefte, das Merkmal des tariflichen Begriffs (hier: schwierige Tätigkeit) erfüllt. Bei den von Frau A. zu betreuenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen handle es sich aber nicht um Angehörige der in der Protokollnotiz Nr. 11 ausdrücklich aufgeführten Problemgruppen.
36. Von den zitierten Arbeitsgerichten sei auch keineswegs pauschal entschieden worden, dass ein Sozialpädagoge als Erziehungsbeistand zwangsläufig schwierige Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe S12 ausübe. Gleiches gelte für eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung oder die Tätigkeit in der Familienhilfe. Andernfalls würde die Entgeltgruppe S11 ja faktisch leerlaufen.
37. In sämtlichen von der Beklagten herangezogenen Urteilen sei auch immer ausdrücklich ein Tatbestandsmerkmal gemäß der Protokollerklärung Nr. 11 zur EG 12 TVöD erfüllt gewesen, so zum Beispiel die nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner. Außerdem habe das LAG Hessen im Urteil vom 18. Oktober 1994 - AZ. 9 Sa 1753/93 festgestellt, dass die Erziehungsbeistandschaft zum Kernbereich der Tätigkeit von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen gehöre; eine „schwierige Tätigkeit“ im Sinne der Entgeltgruppe S12 Nr. 1 TVöD wurde in dieser Entscheidung nur deshalb bejaht, weil der Kläger im konkreten Fall viele Suchtmittelabhängige be-

raten hatte und in der nachgehenden Fürsorge für ehemalige Strafgefangene tätig war. Dies sei bei Frau A. aber nicht gegeben.

38. Die beklagenseits erwähnte Zuordnungstabelle im Anhang E der Anlage 33 AVR spiele im Streitfall ebenfalls keine Rolle. Sie gelte nur für Bestandsmitarbeiter. Frau A. sei jedoch unter Geltung der neuen Regelungen eingestellt worden. Maßgeblich für sie könne deshalb allein die Fragestellung sein, inwieweit die von Frau A. ausgeübten Tätigkeiten als „schwierig“ im Sinne der EG S12 Anhang D Anlage 33 AVR zu qualifizieren sind.
39. Unabhängig davon werde aus der Anmerkung Ziffer 11 zu der Entgeltgruppe S12 Nr. 1 Anhang B der Anlage 33 aber auch deutlich, dass die ehemalige Tätigkeit im Fachdienst gerade nicht schematisch eine schwierige Tätigkeit im Sinne von Entgeltgruppe S12 darstellen solle. Es sei von der Arbeitsrechtlichen Kommission bewusst darauf verzichtet worden, die Fachberatung explizit in den Katalog der beispielhaft aufgezählten „schwierigen Tätigkeiten“ der Anmerkung 11 zu Anhang B Anlage 33 AVR aufzunehmen.
40. Die anwaltschaftlich vertretene Mitarbeitervertretung hält demgegenüber an ihren Ansichten fest. Sie lässt darauf hinweisen, dass gemäß § 1 Abs. 2 der Anlage 33 zu den AVR-Caritas in Verbindung mit der Anlage 1 Abschnitt I Absatz b zu den AVR-Caritas ein Mitarbeiter in die Entgeltgruppe einzugruppieren sei, deren Tätigkeitsmerkmale der gesamten von ihm nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit entspricht. Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspreche nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen.
41. Entscheidend für den Erfolg der Klage sei daher, dass die von Frau A. wahrzunehmenden Tätigkeiten zeitlich mindestens zur Hälfte aus Arbeitsvorgängen bestehen, die für sich genommen die Anforderungen der EG S11 Anhang B der An-

lage 33 zu den AVR-Caritas erfüllen, ohne dass zugleich die Anforderungen einer höheren Entgeltgruppe, vorliegend „schwierige Tätigkeiten“ im Sinne von EG S12, verwirklicht sind.

42. Bei Prüfung der einschlägigen Entgeltgruppe sei zu berücksichtigen, dass unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Öffentlichen Dienst die Tätigkeiten von Frau A. als ein einheitlicher Arbeitsvorgang zu werten sind. Alle Einzelaufgaben dienen einem Arbeitsergebnis und seien nach tatsächlichen Gesichtspunkten nicht weiter aufteilbar, auch wenn sie aus zahlreichen, zeitlich auseinanderliegenden Einzeltätigkeiten bestehen. Sie habe im Bereich der ambulanten Erziehungshilfe Landkreis derzeit die spezifischen Betreuungsaufgaben, insbesondere Erziehungsbeistandschaften, intensive Einzelbetreuungen, soziale Gruppenarbeit und sozialpädagogische Familienhilfe durchzuführen. All diese Einzelaufgaben dienen einem Arbeitsergebnis.
43. Dabei würden zwar keine Tätigkeitsbeispiele aus der Anmerkung 11 erfüllt. Da aber diese Aufzählung nur beispielhaft erfolge, könne durch eine Nichtnennung nicht automatisch eine Eingruppierung in die EG S11 Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas gefolgert werden. Vielmehr sei auf den allgemeinen Begriff „schwierige Tätigkeit“ zurückzugreifen, wobei dann aber dessen Bestimmung von den Maßstäben der Beispiele aus zu erfolgen habe; mit diesen Beispielen seien Maß und Richtung für die Auslegung des allgemeinen Begriffs vorgegeben.
44. Schwierige Tätigkeiten liegen nach Ansicht der Mitarbeitervertretung bereits vor, wenn sie sich aus der Normaltätigkeit herausheben, wenn also im Vergleich zu den einfachen Arbeiten ein höherer Aufwand an gedanklicher Arbeit oder andersartige qualifizierte Fähigkeiten gefordert sind oder besondere Anforderungen an den Verstand oder die Konzentrationsfähigkeit gestellt werden.

Da vorliegend die von Frau A. auszuübende Tätigkeit als ein einziger Arbeitsvorgang zu werten sei, reiche es aus, wenn das Heraushebungsmerkmal innerhalb des Arbeitsvorgangs in einem rechtlich erheblichen Ausmaß vorliege. Auf den genauen zeitlichen Umfang oder gar ein Überwiegen der das Heraushebungsmerkmal erfüllenden Tätigkeit komme es nicht an (BAG NZA-RR 2009, 651, 652).

45. Damit verrichtet Frau A. nach Ansicht der Mitarbeitervertretung schwierige Tätigkeiten im Sinne von EG S12 Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas. Sie sei unstrittig für spezifische Betreuungsaufgaben zuständig. Diese spezifischen Betreuungsaufgaben richteten sich vor allem an delinquente Jugendliche, die oft multiple Problemlagen in den Bereichen Elternhaus, Schule/Beruf, Freundeskreis, Freizeit, Drogen, Alkohol, Spielsucht, Schulden u.a. haben. Die Wertigkeit einer solchen Tätigkeit sei vergleichbar mit den Tätigkeiten eines Sozialpädagogen bei Beratung von Suchtmittelabhängigen; darüber hinaus aber auch noch vielschichtiger, da verschiedenartige Problemsituationen vorliegen. Dies ergebe sich auch aus dem vorgelegten Leistungsangebot der Klägerin. Dort seien unter Zielgruppen die Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen aufgeführt. Dies zeige bereits die Vielschichtigkeit der erheblichen Problemfelder bei der Zielgruppe, so dass eindeutig eine „schwierige Tätigkeit“ im Sinne der EG S12 Anhang B der Anlage 33 zu den AVR-Caritas anzunehmen sei.

46. Zur Ergänzung des Parteivorbringens in diesem Verfahren wird Bezug genommen auf die Klageschrift vom 5. Dezember 2011 mit Anlagen, auf die Klageerwiderung vom 30. Januar 2012 mit Anlagen, auf den Schriftsatz der klägerischen Prozessbevollmächtigten vom 11. April 2012, auf den Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 2. Mai 2012 sowie auf die Niederschrift über die Sitzung am 22. Mai 2012.

### Entscheidungsgründe

47. Die Klage ist statthaft und auch sonst zulässig (§ 2 Abs. 2 KAGO in Verbindung mit den §§ 253 ZPO entsprechende Anwendung), denn es handelt sich um Streitigkeiten zwischen Dienstgeberin und Mitarbeitervertretung aus der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) der Erzdiözese München und Freising.

48. In der Sache hat der zur Entscheidung gestellte Antrag ebenfalls Erfolg.  
Antragsgemäß war die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zur Eingruppierung von Frau A. als Sozialpädagogin im Bereich Ambulante Erziehungshilfe (Landkreis) nach Vergütungsgruppe S11, Fallgruppe 1 des Anhangs B der Anlage 33 der AVR, zu ersetzen, denn die Dienstgeberin (Klägerin) hatte Frau A. bei deren Einstellung so zutreffend eingruppiert.
49. I. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sind in die Entgeltgruppe S11 der Anlage 33 zu den AVR einzugruppiieren. Die Anm. 13 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S2 bis S18 (Anhang B zur Anlage 33) beschreibt die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung als solche, die den Abschluss Diplomsozialarbeiter und Diplomsozialpädagoge oder Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit einem Bachelor-Abschluss erworben haben. Diese Anforderungen werden von Frau A. erfüllt. Sie hatte im September 2006 den akademischen Grad Diplom-Sozialpädagogin (FH) erworben und ist als Diplom-Sozialpädagogin im Bereich „Ambulante Erziehungshilfe Landkreis“ mit entsprechenden Aufgaben eingesetzt.  
Frau A. war auf der Grundlage ihres Arbeitsvertrages vom 17. August 2011 zum 1. Oktober 2011 von der Klägerin eingestellt und erstmals eingruppiert worden. Ihre Tätigkeiten im Bereich „Ambulante Erziehungshilfe Landkreis“ sind als einheitlicher Arbeitsvorgang zu werten.
50. Zur von der Mitarbeitervertretung eingewandten Schwierigkeit dieser Tätigkeiten hat Herr Hoffmann, Gesamtleitung Verbund Kinder- und Jugendhilfe bei der KJF der Erzdiözese München und Freising e.V. (Klägerin), in der Verhandlung am 22. Mai 2012 zu Protokoll gegeben, die Abteilung Ambulante Erziehungshilfe sei Kooperationspartner des Kreisjugendamtes München. Von dort würden die Fälle zugeteilt; es könnten aber auch Fälle vom Jugendgericht kommen.
51. Das Schwergewicht bei dieser Tätigkeit liege auf der Ambulanten Erziehungshilfe. Das sei eine Maßnahme, welche der öffentliche Träger nach SGB VIII §§ 27 ff gewähre.

Im Bereich der ambulanten Erziehungshilfen erfülle die Klägerin einen Auftrag des öffentlichen Trägers. Dieser Auftrag müsse von jedem ausgebildeten Sozialpädagogen ohne besondere oder vertiefende Fachkenntnisse erfüllt werden können.

Bei einer Kindeswohlgefährdung habe die Fachkraft dies dem öffentlichen Träger zu melden, den Fall aber nicht selbst zu bearbeiten. In solchen Fällen sei die Verantwortung eindeutig an den öffentlichen Träger delegiert.

52. Daraus folgt für die Kammer, dass diese Tätigkeit der sozialpädagogischen Begleitung zunächst einmal keine „schwierige Tätigkeit“ im Sinne von EG S12 sein kann.
53. II. Die gegenteilige Begründung der Mitarbeitervertretung für ihre Verweigerung der Zustimmung zur vorgeschlagenen Eingruppierung vernachlässigt, dass die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für weite Teile der im Geltungsbereich der AVR-Caritas beschäftigten Mitarbeiter/innen die Arbeitsbedingungen zum 1. Januar 2011 neu geregelt hat. In diesem Zusammenhang sind auch die Anlagen 30-33 zu den AVR geschaffen worden. Frau A. war unter Geltung der Neuregelungen bei der Klägerin eingestellt worden. Damit kann bei ihrer Eingruppierung weder auf früher geltende Regelungen (AVR alt 5 b, 4 b mit einem Aufstieg nach 4 a) noch auf eine ehemalige Tätigkeit im Fachdienst abgestellt werden, denn der Kirchliche Gesetzgeber hat in seinen Neuregelungen in der Anlage 33 den Fachdienst nicht mehr erwähnt. Auch die Zuordnungstabelle im Anhang E der Anlage 33 zu den AVR vermag die streitbefangene Zustimmungsverweigerung nicht zu stützen, denn Frau A. war nicht übergeleitet worden, sondern nach Inkrafttreten der neuen Besoldungsregelungen erstmals in die Dienste der Klägerin getreten.
54. Soweit man die „schwierige Tätigkeit“ in der Protokollerklärung Nr. 11 durch konkrete Beispiele erläutert findet, sind die von Frau A. zu betreuenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht mit aufgenommen worden und dieser Personenkreis kann auch nicht mit der in der Auflistung erwähnten Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene bzw. Beratung von Suchtmittelabhängigen verglichen oder gleichgestellt werden. Für einen solchen Personenkreis komme bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht das

Instrument „Ambulante Erziehungshilfe“, sondern ein einschlägiger Fachdienst wie etwa die Drogenberatung oder die Beratungsstelle für psychische Gesundheit, gegebenenfalls auch eine Heimunterbringung in Betracht.

55. Frau A. sollte bei ihrer Einstellung mit typischen Aufgaben beschäftigt werden, die der Tätigkeit einer Sozialpädagogin zu Grunde liegen und für die sie auch ausgebildet worden ist. Zu ihrem Berufsbild gehört es, Hilfe zur besseren Lebensbewältigung in den verschiedenen menschlichen Entwicklungsstufen zu leisten und durch psychosoziale Mittel und Methoden die als Bedürftigkeit, Abhängigkeit oder Not bezeichneten Lebensumstände zu ändern. Es geht darum, dass die Betreuten in die Lage versetzt werden, sich aus unnötiger Abhängigkeit zu lösen und Sozialisationsdefizite zu überwinden. Dabei muss dem Betreuten sozialtherapeutische Hilfestellung gegeben werden. Er muss aber auch unmittelbar praktisch bei der Bewältigung wirtschaftlich-materieller Probleme unterstützt werden, ohne deren Beseitigung soziale Konflikte regelmäßig nicht beigelegt werden können (BAG Urteil vom 05. November 1986 - 4 AZR 639/85, bestätigt durch Urteil vom 29. September 1993 - 4 AZR 690/92).
56. Nach dem Vortrag der Klägerin nimmt Frau A. als Diplomsozialpädagogin die AEH-spezifischen Betreuungsaufgaben wahr. Diese umfassen Erziehungsbeistandschaften, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen, soziale Gruppenarbeit, sozialpädagogische Familienhilfen und gegebenenfalls weitere Betreuungsformen nach den §§ 27-31 und § 35 SGB VIII. Dazu gehören insbesondere das Führen von Einzelgesprächen, Kontakte in Form von Hausbesuchen, Aufsuchen der Klienten an anderen Orten, z. B. am Arbeitsplatz oder in anderen Jugendhilfeeinrichtungen, gemeinsame Gespräche mit Eltern/Partnerinnen, Hilfestellung bei der Suche nach Wohnmöglichkeiten, Hilfestellung bei der Suche nach Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Vermittlung in Jugendarbeitslosenprojekte, Gespräche/Termine mit anderen Betreuungspersonen, Unterstützung bzw. Begleitung im Umgang mit Behörden, Vermittlung einer Suchtberatung oder Schuldnerberatung, Kooperation mit anderen Diensten wie Gericht, Schulreferat etc., Mitwirkung im Gerichtsverfahren, Planung und gemeinsame Gestaltung von Freizeitaktivitäten.

57. Wer die damit üblicherweise verbundenen Aufgaben erledigt, erfüllt die Merkmale der Anfangsentgeltgruppe S11. Anhaltspunkte für das Vorliegen schwieriger Tätigkeiten bei Frau A. sind weder vorgetragen worden noch können sie der Stellenbeschreibung vom 19. August 2011 entnommen werden. Ihre Tätigkeit der Ambulanten Erziehungshilfen im Landkreis München hebt sich auch nicht aus der Normaltätigkeit eines Sozialpädagogen heraus, zumal sich Frau A. in den Anfangsmonaten erst einmal einarbeiten muss.
58. Sollte Frau A. zu einem späteren Zeitpunkt einmal der Ansicht sein, in erheblichem Umfang schwierige Tätigkeiten zu verrichten, kann sie jederzeit bei der Dienstgeberin Überprüfung ihrer Eingruppierung verlangen.
59. III. Kosten werden nicht erhoben.
60. Die Verpflichtung der Klägerin, die Kosten der anwaltschaftlichen Vertretung der Beklagten zu tragen, folgt aus § 17 MAVO der Erzdiözese München und Freising in Verb. mit § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO. Eine anwaltschaftliche Vertretung der Beklagten war zur Wahrung ihrer Rechte notwendig, da sich auch die Klägerin anwaltschaftlich hatte vertreten lassen.
61. Für eine Zulassung der Revision besteht keine gesetzlich begründete Veranlassung (§ 47 Abs. 2 KAGO). Zu entscheiden war ein Einzelfall. Auf § 48 KAGO wird hingewiesen.